

Haushalts- satzung

für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 (§ 3 Abs. 1 der Wirtschaftsordnung der DLRG) beschlossen durch die Hauptversammlung des DLRG Stadtverbandes Brandenburg am 23.03.2025

Inhalt

§ 1.	MITGLIEDSBEITRÄGE	- 1 -
§ 2.	ABZUFÜHRENDE BEITRÄGE	- 2 -
§ 3.	HAUSHALTSPLAN	- 3 -
§ 4.	SPENDEN	- 5 -
§ 5.	KREDITE	- 6 -
§ 6.	ZAHLUNGEN AN MITGLIEDER	- 7 -
§ 7.	AKTIVEN-BEKLEIDUNG	- 9 -
§ 8.	LEHRGANGSGEBÜHREN	- 10 -
§ 9.	VOLLMACHTEN	- 13 -

Haushaltssatzung

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Stadtverband Brandenburg e.V.

Amtsgericht: Potsdam

Vereinsregister-Nr.: VR 2951 P

§ 1. Mitgliedsbeiträge

1. Die von der Gliederung zu vereinnahmenden jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen laut Beschluss der Hauptversammlung mindestens:
 - a. 80 € für Erwerbstätige
 - b. 60 € für Minderjährige, Schüler/-innen, Studierende, Auszubildende und Rentner/-innen
 - c. 160 € für Familien*
 - d. 40 € für Fördermitglieder**
 - e. 200 € für Firmen
2. Die Beitragszahlung wird zum 01.01. bzw. am Tag des Eintritts fällig.
 - a. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt der Einzug der Mitgliedsbeiträge in der Regel zum 20.02.
 - b. Liegt das Eintrittsdatum nach dem 30.06., so wird in diesem Jahr nur der halbe Beitrag erhoben.
 - c. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 € erhoben.
 - d. Beitragszahlungen werden zunächst auf etwaige Rückstände verrechnet.
3. *Bei Nichterteilen einer Einzugsermächtigung und verspäteter Zahlung (nach dem 15.02. des laufenden Jahres) entsteht eine Säumnisgebühr in Höhe von 20 €.*
4. *Entsteht dem DLRG Stadtverband Brandenburg durch die Nicht-Mitteilung der Angaben gemäß §5(8) der Satzung oder durch Rücklastschriften, die der Verein nicht verschuldet hat, ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.*

* Eltern mit mindestens einem Kind oder eine alleinerziehende Person mit mindestens zwei Kindern (die Kinder dürfen maximal 17 Jahre bzw. maximal 20 Jahre alt sein, sofern sie die Bedingungen für eine Ermäßigung erfüllen)

** *nicht stimmberechtigt und keine aktiven Mitgliedsrechte*

§ 2. abzuführende Beiträge

1. Die vom DLRG Stadtverband Brandenburg für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 abzuführenden Beitragsanteile gliedern sich nach aktuellem Kenntnisstand wie folgt:

DLRG Landesverband Brandenburg e. V. (Fälligkeit: 31.03. des Folgejahres)

7,85 € für Einzelmitglieder

15,7 € für Familien

DLRG Bundesverband (Fälligkeit: 31.03. des Folgejahres)

6,15 € für Einzelmitglieder

12,3 € für Familien

Stadtsporthund Brandenburg an der Havel e. V. (Fälligkeit: 30.05. des Folgejahres)

1 € für Einzelmitglieder

1,50 € Umlage für Sportstättennutzung

Landessportbund Brandenburg e. V. (Fälligkeit: 30.04. des Folgejahres)

8 € für Einzelmitglieder

§ 3. Haushaltsplan

1. Der Haushalt für das jeweilige Geschäftsjahr ist Anlage dieser Satzung.
2. Die Fehlbeträge gemäß Einnahmen-Überschuss-Rechnung können aus den Rücklagen gedeckt werden.
3. Wesentliche Finanzierungsquellen sind:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Fördermittel
 - c. Einnahmen aus dem Wasserrettungs- und Sanitätsdienst
 - d. Einnahmen aus Kurs- und Lehrgangsgebühren
 - e. Spenden
4. Ein Haushaltsplan gemäß Wirtschaftsordnung der DLRG ist Anlage dieser Haushaltssatzung. Die Ansätze der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Übertragungen von Haushaltsmitteln innerhalb verschiedener Haushaltspositionen ohne Veränderung des Gesamtvolumens des Haushalts kann der Schatzmeister bzw. der Vorstand vornehmen. [letzter Satz: vgl. Wirtschaftsordnung §3(4)]
5. Weicht der Gesamthaushalt gegenüber dem Haushaltsplan um mehr als 30% ab, muss ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden.
6. Kann der Haushaltsplan nicht rechtzeitig vor Jahresbeginn beschlossen werden,
 - a. so richtet sich das Finanzgebaren vorläufig nach den Ansätzen des Haushaltsplanes des Vorjahres,
 - b. bis die Hauptversammlung einen Haushaltsplan beschlossen hat,
 - c. so ist der Vorstand ermächtigt, Einnahmen zu erheben und Ausgaben zu tätigen, die für die Aufgabenerfüllung unabweisbar sind oder zur laufenden Verwaltung gehören.

7. Beschlüsse und Entscheidungen mit Ausgabenfolgen dürfen nur ausgeführt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand im Rahmen der in dieser Haushaltssatzung festgelegten Kompetenz, bei Gefahr im Verzug entscheidet vorab der/die Schatzmeister/-in. [Ziffer 6: vgl. Wirtschaftsordnung §12 (1)]

§ 4. Spenden

1. Spendenmittel sind für Satzungszwecke zu verwenden.

§ 5. Kredite

1. Bankkredite oder Kontokorrentkredite sollen nur kurzfristig und ausschließlich für unabdingbare Ausgaben aufgenommen werden. Die Laufzeit der Kreditaufnahme soll einen Zeitraum von 2 Jahren nicht übersteigen.
2. Kredite die über einen Betrag von 5.000€ oder eine Laufzeit von 2 Jahren hinausgehen, bedürfen der Zustimmung durch die Hauptversammlung.
3. Für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 wird mit folgenden Krediten gearbeitet:
keine

§ 6. Zahlungen an Mitglieder

1. Mitglieder erhalten für ihre aktive Teilnahme in den in 2 genannten Bereichen eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 2 € pro vollständige Stunde. Der Betrag kann – konkret ausgerichtet an der Entfernung vom Wohnort zum Tätigkeitsort – um eine, durch den Vorstand zu beschließende, Entfernungspauschale erhöht werden.
 - a. Die Aufwandsentschädigungen werden nur auf Antrag ausgezahlt.
 - b. Bei Nichteinreichung eines Antrags bis zum 31.12. verfällt der Anspruch auf Auszahlung für das laufende Jahr.
 - c. Die Auszahlung erfolgt einmalig nach Ablauf des Geschäftsjahres.
 - d. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
 - e. Zusätzlich kann der Vorstand zum Jahresende, nach Haushaltlage, über weitere Auszahlungen entscheiden. Diese gelten einmalig.
 - f. Aufwandsentschädigungen werden nur für Tätigkeiten innerhalb des Stadtverbandes Brandenburg ausgezahlt. Kooperative Ausbildungen mit beschlossener Beteiligung des Stadtverbandes gelten analog.
2. Eine Aufwandsentschädigung wird für folgende Bereiche gewährt:
 - a. Für Ausbilder/-innen, Assistent/-innen oder Helfer/-innen in der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung.
 - i. Die Aufwandsentschädigung wird nur an Mitglieder, welche von der oder dem Verantwortlichen der jeweiligen Ausbildung eingeplant sind, gezahlt.
 - ii. Die Erfassung der Anwesenheiten und Dokumentation erfolgt durch die Technische Leitung Ausbildung.
 - b. Für Einsatzkräfte bei Absicherungen, Alarmierungen, Hilfeleistungseinsätzen und im Katastrophenschutz.

- i. Die Aufwandsentschädigung wird nur an Mitglieder, welche zur Standardbesetzung des Einsatzmittels gehören bzw. nicht über die angeforderte Menge von Veranstaltern hinausgehen, gezahlt.
 - ii. Voraussetzung für die Auszahlung ist zudem das eigenhändige Eintragen auf den Teilnahmelisten. Die Freigabe und Plausibilitätsprüfung erfolgen durch die Technische Leitung Einsatz.
- c. Für Ausbilder/-innen und Referent/-innen in allen weiteren Ausbildungsbereichen der DLRG wie bspw. Medizin, ÖGA, KatS, WRD, luK, SR, Boot, sowie für Veranstaltungen für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Sätze b.i und b.ii des Abs. b gelten entsprechend.

§ 7. Aktiven-Bekleidung

1. Aktive Mitglieder im Einsatz und in der Ausbildung bekommen gemäß den Vorgaben der DGUV Bekleidung durch den Stadtverband Brandenburg gestellt. Aktive Mitglieder sind Mitglieder analog zur Regelung in § 8 Abs. 2.
 - a. Art und Umfang der Bekleidung bzw. persönlichen Schutzausrüstung wird durch die jeweilige Technische Leitung festgelegt und richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben der Unfallverhütung (vgl. DGUV) und dem Regelwerk CD/CI der DLRG. Die Einhaltung der DGUV-Vorgaben ist hierbei vorrangig.
 - b. Die Bekleidung wird ohne Gegenleistung ausgegeben und ist eine Dauerleihgabe an das Mitglied.
 - c. Über die Notwendigkeit der Rückgabe bei Beendigung des Engagements entscheidet der Vorstand.
 - d. Die Differenz zu den Umfängen, die über den Standard hinausgehen, trägt das Mitglied selbst.
 - e. Mitglieder haben die Bekleidung pfleglich und mit der notwendigen Sorgfalt zu verwenden. Bei Ersuchen nach Austausch oder Ersatz ist durch den Vorstand die Plausibilität zu prüfen.
 - f. Ergänzende Ausstattung für Aktive kann durch die jeweilige Technische Leitung beschlossen werden.

§ 8. Lehrgangsgebühren

1. Die Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen oder Kursen, die durch den Stadtverband veranstaltet werden, regelt die Gebührenordnung des DLRG Stadtverband Brandenburg.
 - a. Die Gebührenordnung ist durch den Vorstand zu beschließen.
 - b. Die Gebühren sollten den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit folgen und Beschlüsse oder Vorgaben übergeordneter Gliederungen oder Stellen nicht unterbieten (Beispiel: Gebühren für Erste Hilfe Ausbildungen gemäß DGUV)
2. Aktive Mitglieder können kostenfrei an Lehrgängen und Kursen teilnehmen unabhängig des Veranstalters. Eine Ausnahme bilden Lehrgänge oder Kurse bspw. bei anderen Gliederungen/Hilfsorganisationen, die auch regelmäßig innerhalb des Stadtverbandes angeboten werden. Mitglieder ohne den Status „Aktives Mitglied“ erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. der Lehrgangs- bzw. Kursgebühren innerhalb des Stadtverbandes. Gebühren bei anderen Gliederungen sind in voller Höhe zu tragen.
 - a. Aktive Mitglieder sind Helfer/-innen, Assistenzausbilder/-innen, Ausbilder/-innen und Einsatzkräfte, die mindestens 40 Stunden im aktuellen oder in dem davor liegenden Jahr geleistet haben.
 - b. Zu den Tätigkeiten, die den ehrenamtlich geleisteten Stunden angerechnet werden, zählen:
 - i. Ausbildungstätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Prüfungsordnung inklusive der Teilnahme an diesen
 - ii. Ausbildungstätigkeiten grundsätzlich im Schwimmbad (reines „Schwimmen“ gilt explizit nicht)
 - iii. Betreuung von Kindern und Jugendlichen
 - iv. Mitwirkungen an der Planung, Verwaltung, Organisation, Vorstands- oder Referatsarbeit

- v. Aus- und Fortbildungstätigkeiten im Bereich Einsatz
 - vi. Pflege, Wartung bzw. Mitwirken bei Arbeitseinsätzen
 - vii. Einsatz als Einsatzkraft (z.B. bei Absicherungen, Alarmierungen oder im Katastrophenschutz)
- c. Die geleisteten Stunden sollen durch den Vorstand erfasst werden. Darüber hinaus kann das Mitglied auch eine selbstständig geführte Liste vorlegen. Diese ist auf Plausibilität durch den Vorstand zu prüfen und über deren Anerkennung zu bescheiden.
 - d. Bei internen Lehrgängen oder Kursen – innerhalb des Stadtverbandes – können aktive Mitglieder grundsätzlich kostenfrei teilnehmen.
 - e. Bei Lehrgängen oder bei Kursen anderer Gliederungen oder Einrichtungen/Ausbildungsstellen/Verbänden/Institutionen muss der Teilnahmewunsch zuvor dem Vorstand bzw. dem zuständigen Vorstandsressort mitgeteilt und durch den Vorstand bzw. das Vorstandsressort bewilligt werden.
 - f. Bei neuen Mitgliedern ohne ausreichende Anzahl an geleisteten Stunden kann der Vorstand eine bedingte Übernahme der Kosten beschließen. Hierbei verpflichtet sich das Mitglied zur Rückzahlung, sollte es im Anschluss die erforderliche Stundenzahl für das Jahr nicht erreichen.
 - i. Wenn im laufenden Jahr weniger als 8 Monate zur Verfügung stehen (z. B. Eintritt am 01.06.), gilt die Stundenverpflichtung erst ab dem darauffolgenden Jahr.
 - g. Mitglieder können bei Vorliegen eines triftigen Grundes beim Vorstand das Aussetzen der Mindeststundenzahl beantragen. Zu diesen Gründen zählen insbesondere private/familiäre, sowie berufliche Gründe.
 - h. Die Teilnahme für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bleibt von diesen Regelungen unberührt und grundsätzlich kostenlos.
 - i. Ebenso erhalten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen dauerhaft den Status als aktives Mitglied:

- i. Bei mindestens zwei vollständigen Amtszeiten im Vorstand des Stadtverbandes.
 - ii. Bei mindestens 10 Jahren aktiver Mitarbeit entsprechend diesem Absatz.
- j. Bewilligungen und Kostenübernahmen dürfen nur im Rahmen der Möglichkeiten des aktuellen Haushalts getroffen werden.

§ 9. Vollmachten

1. Die/Der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/-in gemeinsam sind berechtigt den DLRG Stadtverband Brandenburg jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie sind insbesondere zur Durchführung von Bankgeschäften und zur Unterschrift von Spendenbescheinigungen berechtigt.
2. Die/Der Schatzmeister/-in ist das nach der Satzung für Wirtschaft und Finanzen zuständige und verantwortliche Vorstandsmitglied. [vgl. Wirtschaftsordnung § 1(2)]
3. Nach Billigung des Haushaltsplans durch die Hauptversammlung legt der Vorstand die jeweils Verantwortlichen für die einzelnen Aufgabenbereiche fest.
4. Die Wertgrenze für Einzelausgaben beträgt 100 EUR. Sind Ausgaben über diesen Wertgrenzen geplant, billigt der Vorstand die geplanten Ausgaben vor Auftragsvergabe. Der Vorstand prüft insb. Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Ausgaben. Bei Neuanschaffungen ab 500,- Euro müssen mindestens drei Angebote in Textform angefordert werden. Von der Pflicht, mehrere Angebote einzuholen, kann abgewichen werden, wenn bei der Beschaffung Konditionen von Rahmenverträgen genutzt werden können. Unterhalb der Wertgrenze achten die jeweils Verantwortlichen selbständig auf die Wirtschaftlichkeit. Das Vier-Augen-Prinzip gilt in allen Fällen.
5. Auszahlungen aus der Vereinshandkasse werden durch die/den Vorsitzende/-n, bzw. die/den Schatzmeister/-in oder die/den stellvertretende/-n Vorsitzende/-n getätigt.
6. Fahrzeugführer/-innen von Einsatzfahrzeugen sind berechtigt bargeldlos an bestimmten Verkaufsstellen Treibstoff und sonstige Betriebsmittel für Einsatzmittel zu erwerben. Eintragungen im Fahrtenbuch, Tankprotokoll und eine Belegquittierung sind durchzuführen. Die zur Verfügung stehenden Limits der Tankkarte sind zu berücksichtigen.